

Weilerswist, 26. Juni 2020

Nach eingehender Beratung und mit dem erklärten Ziel, die Steuergelder der Weilerswister Bürgerinnen und Bürger zukunftsstragend einzusetzen, fasste der Gemeinderat Weilerswist am Donnerstagabend, 25. Juni 2020, einstimmig folgenden Beschluss:

*Ausweislich des Schreibens des Wirtschaftsministeriums vom „Juni“ 2020, - per Email am 23.06.2020 bei der Bürgermeisterin eingegangen – ist man nicht gewillt, dem Beschluss des Rates (Dringlichkeitsentscheidung vom 04.05.2020) zur sofortigen Einleitung eines Landentwicklungsplan-Änderungsverfahrens zu folgen. Aus diesem Grund stimmt der Rat der Gemeinde Weilerswist der 1. Neufassung der Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung und Entwicklung der interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben auf der LEP-Fläche in Euskirchen/Weilerswist nicht zu.*

Bereits im Jahr 2009 wurde zwischen dem Land NRW, dem Kreis Euskirchen, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist eine Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung und Entwicklung der interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben auf der LEP (Landesentwicklungsplan)-Fläche Euskirchen/Weilerswist vertraglich festgelegt. Die Vertragslaufzeit wurde auf 15 Jahre festgeschrieben und endet am 30. Juni 2024.

In der Vereinbarung wurde unter anderem festgehalten: Erfolgt nach einem festgelegten Zeitraum keine Ansiedlung, werden die Flächen veräußert. Weiter wurde festgehalten, dass sich das Land NRW dazu verpflichtet, die Initiative zur Aufgabe der Zweckbindung zu ergreifen um die Umwandlung der LEP-Fläche in eine ca. 100 ha große, überregional bedeutsame und interkommunal zu vermarktende Gewerbe- und Industriefläche zu ermöglichen. Die Gewerbeflächenausweisung soll sodann regionalverträglich in Abstimmung mit Land und Kreis erfolgen.

Mittlerweile befinden sich von der 205 ha großen LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist ca. 143 ha im Eigentum der öffentlichen Hand, davon stehen 80 ha zur sofortigen Vermarktung zur Verfügung. Die Mindestgröße für erste Ansiedlung wurde vom Land NRW auf einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha festgesetzt.

Da im Dezember 2019 nach zehn Jahren noch keine Ansiedlung erfolgte, wurde sich darauf verständigt, die Vereinbarung im Rahmen einer Neufassung zu verlängern, um eine Abwicklung zu vermeiden. Alle Beteiligten, selbstverständlich auch die Gemeinde Weilerswist, befürworteten nach wie vor, dass die Fläche für die nächsten Jahre für landesbedeutsame, flächenintensive Ansiedlungen vorgehalten wird.

Deshalb wurde Ende 2019 von den Gremien der LEP-AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) eine Neufassung der Vereinbarung – vorbehaltlich der Zustimmung der Träger (Stadt Euskirchen, Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen) – beschlossen. Bereits in diesem Zusammenhang wurde aufgrund der bisher nicht erfolgten Ansiedlung ein

mögliches Ausstiegsszenario diskutiert und eine schriftliche, rechtssichere Ergänzung der Vereinbarung vom Land gefordert.

Im nächsten Schritt musste die Neufassung der Vereinbarung vom Stadtrat Euskirchen, dem Gemeinderat Weilerswist und dem Kreistag des Kreises Euskirchen beschlossen werden.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hatte mit einer Dringlichkeitsentscheidung vom 4. Mai 2020 der Vereinbarung grundsätzlich zugestimmt, vorbehaltlich einer verbindlichen Erklärung des Ministers, während der vereinbarten Laufzeit parallel das LEP-Änderungsverfahren einzuleiten. Damit sollten die planerischen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbegebiet geschaffen werden.

Erst am 23. Juni 2020 um 18 Uhr erreichte das vom Ministerium als „zeitnah“ zugesagte Schreiben des Ministers die Gemeindeverwaltung. Die Inhalte dieses Minister-Schreibens decken sich jedoch keineswegs mit den Forderungen der Dringlichkeitsentscheidung.

Somit konnte auch der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am Donnerstag der Neufassung zur Verlängerung nicht zustimmen.

Die Gemeinde Weilerswist unterstützt natürlich weiterhin die Vermarktung der Fläche für landesbedeutende Ansiedlungen während der der Vertragslaufzeit! Im gleichen Zuge muss jedoch die sofortige Einleitung des LEP-Änderungsverfahrens sichergestellt werden. So kann am Ende der Vertragslaufzeit die Vermarktung der Flächen als interkommunales Gewerbegebiet ermöglicht werden, damit die eingesetzten Steuern in Millionenhöhe zukunfts tragend investiert werden können.